

# Besondere Bedingung Nr. 8547

## Berufshaftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Ärzten bzw. Zahnärzten

### 1. Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der im Versicherungsvertrag festgelegten Risikobeschreibung.

Im Sinne des Ärztegesetzes bzw. Zahnärztegesetzes wird Abschnitt B, Ziff. 9 AHVB durch folgende Formulierung ersetzt:

Abschnitt B, Ziff. 9 EHVB

Ärzte im Sinne des § 52d Ärztegesetz, Zahnärzte im Sinne des § 26c Zahnärztegesetz

### 2. Versicherungsschutz

2.1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

2.2 Der Versicherungsschutz umfasst jede selbstständige Tätigkeit des gemäß Ärztegesetz bzw. Zahnärztegesetz zur selbstständigen Berufsausübung befugten Arzt, unabhängig davon ob er als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder approbierter Arzt tätig ist sowie für selbstständige berufsbefugte Gruppenpraxen in der Rechtsform einer OG bzw. GmbH. Die Haftpflichtversicherung umfasst die Tätigkeit der Gruppenpraxis sowie sämtlicher Gesellschafter. Der Versicherungsschutz umfasst die ärztliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb der Gesellschaft (Zweitordination).

Ebenso ist für den gemäß Ärzte- bzw. Zahnärztegesetz zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit befugte Arzt, der in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Berufssitz oder Dienstort hat, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung für die Aufnahme seiner Tätigkeit in Österreich. Der gemäß Ärzte- bzw. Zahnärztegesetz tätige Arzt hat der Österreichischen Ärzte- bzw. Zahnärztekammer im Wege der Ärzte- bzw. Zahnärztekammer jenes Bundeslandes den Nachweis für seine Berufshaftpflichtversicherung gemäß den Anforderungen des § 52d Ärztegesetz bzw. § 26c Zahnärztegesetz zu erbringen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

2.3 Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (beispielsweise mit einer sozialen Krankenversicherung vereinbarte Dauervertretung, Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Zwecks Transparenz für den Versicherer besteht eine Meldepflicht (Bekanntgabe des Namens und des Fachgebiets des oder der Vertreter) des Versicherungsnehmers bei länger als sechs Monate dauernder Vertretung. Das Versäumnis einer solchen Meldung stellt keine Obliegenheitsverletzung dar.

Der Versicherungsschutz umfasst die unselbstständige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, die in einer als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der auszubildenden Ärzte erbracht werden.

Der Versicherungsschutz hat auch für sonstiges in der Ordination und in der Gruppenpraxis angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal (Angehöriger anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten) zu gelten.

2.4 Die Versicherung besteht auch für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke iSd Apothekengesetzes.

2.5 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter ist von der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG nicht umfasst.

2.6 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf

- Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter einer Krankenanstalt bzw. einer Abteilung oder von sonstigen Organisationseinheiten einer solchen bzw.
- Anordnungen an Ärzte einer Krankenanstalt aus einer vergleichbaren Anordnungskompetenz wie ein Leiter, wenn sich der Versicherungsnehmer zu der Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis befindet oder er als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.

2.7 Änderungen in der versicherten Befugnis oder Tätigkeit sind abweichend von Art. 2, Pkt. 1. AHVB innerhalb von 3 Monaten ab Erlangung der entsprechenden Befugnis dem Versicherer anzuzeigen.

## 2.8 Örtlicher Geltungsbereich

2.8.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

2.8.2 Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert, genauso wie Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungseinsätze sowie als ärztlicher Betreuer eines Vereins. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

## 2.9 Zeitlicher Geltungsbereich - Nachdeckung nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit

### 2.9.1 Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung endgültig bzw. vorübergehend eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

### 2.9.2 Manifestationsprinzip

Fallen Versicherungsfälle durch die Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in einen Zeitraum, in dem wegen endgültiger bzw. vorübergehender Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit kein Versicherungsschutz besteht, so sind diese Versicherungsfälle vom letzten, vor der endgültigen Einstellung der beruflichen Tätigkeit bestehenden Versicherungsvertrag umfasst. In Abänderung von Art. 5. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach diesen Bestimmungen eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt die auf der Versicherungsbestätigung ersichtliche Versicherungssumme höchstens drei Mal, bei ärztlichen Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH höchstens fünf Mal.

### 2.9.3 Verstoßprinzip - Deckung reiner Vermögensschäden

Abweichend von Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

In Abänderung von Abschnitt B, Z. 9, Pkt. 3 EHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur gesetzlichen Höchsthaftungssumme.

## 2.10 Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, d.h. auch z.B. auf schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit.

3. Der Versicherer ist verpflichtet, der Österreichischen Ärztekammer bzw- Zahnärztekammer (im Wege der Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der freiberuflich tätige Arzt seinen Berufssitz hat bzw in deren Zuständigkeitsbereich die Gruppenpraxis ihren Berufssitz hat) unaufgefordert und binnen einer Frist von 14 Tagen den Abschluss sowie die Beendigung des Versicherungsvertrags elektronisch zu melden.